



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

GENERALDIREKTION
FÜR DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT

1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 20 103/4-II/3/36

Tel. (0222) 6626/ 308

Sachbearbeiter: OR Dr. Pollmächer

Bei Beantwortung bitte angeben

Bundestheatersicherheitsgesetz;
hier: Begutachtungsverfahren

An das

Präsidium des Nationalrates

Betitl: GESETZENTWURF
Zl. 67 GE/986
Datum: 20. OKT. 1986
986/10/20 Rosner
Wien 23. November

Das Bundesministerium für Inneres beeckt sich, anbei 25 Abzüge seiner Stellungnahme zu dem vom Österr. Theaterverband mit Rundschreiben vom 16.9.1986, Zl. 1867/86, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Sicherheit in den Bundestheatern und die Aufhebung disziplinarrechtlicher sowie theaterpolizeilicher Bestimmungen für den Betrieb der Bundestheater (Bundestheatersicherheitsgesetz - BThSG) mit der Bitte um Kenntnisnahme zu übermitteln.

25 Beilagen

23. Oktober 1986

Für den Bundesminister:

Dr. Danzinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Fischer

D r i n g e n d

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

GENERALDIREKTION
FÜR DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT
 1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 20 103/4-II/3/86

Tel. (0222) 6626/ 308
 Sachbearbeiter: OR Dr. Pollmächer

Bei Beantwortung bitte angeben

Bundestheatersicherheitsgesetz;
hier: Begutachtungsverfahren

An den

Österreichischen Bundestheaterverband

W i e n

Zu Zl. 1867/36 vom 16.9.1986

Das Bundesministerium für Inneres beeckt sich, zu dem im Betreff zit. Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu § 1 Abs. 2:

Es wird zur Diskussion gestellt, diese Bestimmung im Plural einzuleiten: "Überwachungsbehörden sind ...".

Zu § 2 Abs. 1:

Diese Bestimmung ist im Grunde sanktionslos, sieht man von der allfälligen disziplinären Verantwortlichkeit desjenigen ab, welcher eine Aufführung ohne die Anwesenheit von Überwachungsorganen beginnen lässt. Gleiches gilt, wenn ein anwesendes Überwachungsorgan hinsichtlich der Einhaltung dieses Grundsatzes nicht durchdringt. Die Möglichkeit einer zwangswise Verhinderung des Beginns der öffentlichen Aufführung stünde dem Überwachungsorgan für diesen Fall nämlich nicht zu.

Zu § 2 Abs. 2:

Es wird zur Diskussion gestellt, diese Bestimmung den dzt. Absätzen 3 und 4 nachzustellen.

Zu § 2 Abs. 5:

Diese Bestimmung wäre in zweifacher Hinsicht zu ergänzen; erstens wäre das vertretungsbefugte Organ den Überwachungsbehörden "rechtzeitig" bekanntzugeben und zweitens hätte dieses Organ "während der gesamten Veranstaltung im Bundestheater anwesend zu sein."

Zu § 3 Abs. 1:

Hier ist wie im Falle des § 2 Abs. 1 Sanktionslosigkeit gegeben, wenn allenfalls eine Aufführung ohne entsprechenden Bewilligungsbescheid begonnen wird, denn auch hier stünde eine zwangsweise Verhinderungsmöglichkeit nicht zu. Man ließ sich bei der Ausarbeitung des Gesetzentwurfes offensichtlich davon leiten, daß hier ohnehin der "Bund" als Normadressat angesprochen sei, weshalb man auf Strafbestimmungen oder auch einen allfälligen administrativen Zwang verzichten könne. Ereignisse haben aber gezeigt, daß die künstlerischen Interessen des Bundes nicht immer mit den Überwachungsinteressen des Bundes konform gehen müssen, weshalb diese bisher als unbeachtlich angesehene "Gesetzeslücke" nunmehr an Aktualität gewonnen hat. Weiters wurde seitens der mit der Überwachung von Theaterveranstaltungen besonders konfrontierten BPD Wien darauf hingewiesen, daß es bei sogenannten "Wiederaufnahmen" gelegentlich zu erheblichen Änderungen bestehender Inszenierungen kommt, für die stets dann, wenn sie "sicherheitsrelevant" sind, um eine Bewilligung eingekommen worden ist. Wenn nun der Gesamtkomplex einer gesetzlichen Regelung zugeführt wird, müßte auch über diese "Änderungen" eine Aussage getroffen werden.

Außerdem stellt sich die Frage, was unter einer "Neuinszenierung" überhaupt zu verstehen sei, insbesondere ob es sich bei der Übernahme einer bereits in einem anderen Theater gezeigten Inszenierung in ein Bundestheater um eine solche "Neuinszenierung" handelt. Da eine derartige Interpretation wohl intendiert ist, sollte sie auch festgelegt werden.

Schließlich hat die Durchspielprobe nicht in Anwesenheit irgendwelcher, sondern aller Überwachungsorgane zu erfolgen (statt "von" Überwachungsorganen wäre die Formulierung "der" Überwachungsorgane zu wählen).

- 2 -

Zu § 3 Abs. 3:

Es wird zur Diskussion gestellt, statt von "Behörden gemäß § 1 Abs. 2" von "Überwachungsbehörden" zu sprechen.

Zu § 5:

Es erschien vielleicht zielführender, die §§ 3 und 4 mit "oder" zu verbinden.

Zu § 10:

Im Hinblick auf die Ausführungen zu den §§ 2 Abs. 1 und 3 Abs. 1 ist auch für diese Fälle eine zwangswise Verhinderungspflicht zu statuieren.

Die Bezugnahme auf § 8 im Abs. 1 der zit. Bestimmung ist nicht ganz verständlich. Ist nämlich das Stadium der Anwesenheit eines Aufsichtsbeamten erreicht, - also kommt es schon zur öffentlichen Aufführung, - so müßte doch auch der geordnete Theaterbetrieb im Sinne des § 8 geklärt sein, zumal ja auch ein "Inszenierungsbescheid" ohne eine solche Klärung nicht denkbar ist. Für eine Bedachtnahme auf § 8 bliebe demnach im Rahmen des § 10 Abs. 1 kein Raum.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

23. Oktober 1986

Für den Bundesminister:

Dr. Danzinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Fridlner